



Gesetzesentwurf zur Rauchbekämpfung zur Änderung des Gesetzes vom 11. August 2006 über die Tabakbekämpfung und zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse;

Die durch den Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen sind in **gelb**

Konsolidierte Version des Gesetzes vom 11. August 2006 über Tabakbekämpfung, in der geänderten Fassung

(...) Artikel 2.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. a) „Tabakerzeugnisse“ bezeichnen alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, geräuchert, geschnupft, gesaugt oder gekaut zu werden, solange sie zumindest teilweise aus Tabak hergestellt werden (Gesetz vom 13. Juni 2017), „unabhängig davon, ob genetisch verändert oder nicht, sowie Erzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind, auch wenn sie keinen Tabak enthalten, mit Ausnahme von Zigaretten und Raucherzeugnissen, die für medizinische Zwecke bestimmt sind und die als den Rauchwillen unterdrückend oder die Tabaksucht verringern angesehen werden.“
2. b) „Tabak zum oralen Gebrauch“ bezeichnen alle zur oralen Verwendung bestimmten Erzeugnisse, **einschließlich nasaler Verwendung**, mit Ausnahme derjenigen, die dazu bestimmt sind, geräuchert oder gekaut zu werden, ganz oder teilweise aus Tabak bestehend, in Form von Pulver, feinen Partikeln oder einer Kombination dieser Formen – insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln – oder in einer Form, die einem essbaren Lebensmittel ähnelt;
3. c) „Werbung“ bezeichnet jede Form der kommerziellen Kommunikation, die den unmittelbaren oder indirekten Zweck oder die Wirkung der Werbung für ein Tabakerzeugnis hat;
4. d) „Förderung“ bezeichnet jede Form eines öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung, einer Tätigkeit oder einer Einzelperson mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung der Förderung eines Tabakerzeugnisses;
5. e) „Gastronomiebetrieb“ bezeichnet alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, in denen Mahlzeiten zum Verzehr vor Ort oder auf andere Weise zubereitet oder serviert werden, auch kostenlos (Gesetz vom 18. Juli 2013)
6. f) „Trinkbetrieb“ bezeichnet alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, deren Haupt- oder Nebentätigkeit darin besteht, alkoholische oder alkoholfreie Getränke zu verkaufen oder anzubieten, die zum Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen bestimmt sind (Gesetz vom 13. Juni 2017)
7. g) „rauchfreies Tabakerzeugnis“ bezeichnet ein Tabakerzeugnis, das kein



Verbrennungsverfahren verwendet, einschließlich Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch;

8. h) „neuartiges Tabakerzeugnis“ bezeichnet ein Tabakerzeugnis, das nicht in eine der folgenden Kategorien fällt: Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch;
9. i) „Pflanzenerzeugnis“ bezeichnet ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und über einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann
10. j) „Tabakerzeugnisse zum Rauchen“ bezeichnen Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von rauchlosen Tabakerzeugnissen;
11. k) „elektronische Zigarette“ bezeichnet ein Erzeugnis oder einen Bestandteil eines solchen Produkts oder eines solchen Geräts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Geräts ohne Kartusche oder Tank, das mittels eines Mundstücks zum Verzehr von Dampf oder zum Einatmen eines Stoffes, unabhängig davon, ob es Nikotin enthält, verwendet werden kann; elektronische Zigaretten können unter Verwendung eines Nachfüllbehälters und -tanks oder einer Einwegkartusche wiederbefüllbar sein;
12. l) „Nachfüllbehälter“ bezeichnet ein Behältnis, das nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann;
13. m) „Zutat“ bezeichnet Tabak, einen Zusatzstoff sowie alle Stoffe oder Elemente, die in einem Tabakfertigerzeugnisse oder verwandten Erzeugnissen enthalten sind, einschließlich Papier, Filter, Tinte, Kapseln und Klebstoffen;
14. n) „Emissionen“ bezeichnen Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabak oder verwandtes Erzeugnis bestimmungsgemäß konsumiert wird, wie z. B. in Rauch gefundene Stoffe oder Stoffe, die während des Verfahrens der Verwendung rauchfreier Tabakerzeugnisse freigesetzt werden;
15. o) „Höchstgehalt“ oder „Höchstemissionen“ bezeichnen den in Milligramm gemessenen Höchstgehalt oder die maximale Emission, einschließlich Null, eines Stoffes in einem Tabakerzeugnis;
16. p) „Zusatzstoff“ bezeichnet einen anderen Stoff als Tabak, der einem Tabakerzeugnis, einer Einheitspackung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird;
17. q) „Außenverpackung“ bezeichnet jede Verpackung, in der Tabak oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und die eine Einheitspackung oder einen Satz Einheitspackungen enthält; transparente Folien gelten nicht als Außenverpackung;
18. r) „Einheitspackung“ bezeichnet die kleinste Einzelverpackung eines Tabaks oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird;
19. s) „Wasserpfeifentabak“ bezeichnet ein Tabakerzeugnis, das über eine Wasserpfeife konsumiert werden kann. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt Wasserpfeifentabak als Tabakerzeugnis zum Rauchen. Kann ein Erzeugnis sowohl über Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selbstdrehen;
20. t) „charakteristisches Aroma“ bezeichnet einen deutlich spürbaren Geruch oder Geschmack, der sich aus einem Zusatzstoff oder einer Kombination von Zusatzstoffen ergibt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Süßigkeiten, Menthol oder Vanille, der vor oder während des Konsums des Tabakerzeugnisses spürbar ist;
21. u) „Spielbereich“ bezeichnet jeden Raum, der speziell für die gemeinsame Nutzung durch Kinder



- zu Spielzwecken konzipiert und ausgestattet ist;
22. ↗ „Rauchen“ bezeichnet die Handlung des Einatmens des Rauchs, der durch die Verbrennung eines Tabakerzeugnisses oder des Dampfes einer elektronischen Zigarette oder eines anderen Geräts dieser Art erzeugt wird;
 23. „Tabak“ bezeichnet Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile von Tabakpflanzen, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak;
 24. „Pfeifentabak“ bezeichnet Tabak, der im Rahmen eines Verbrennungsverfahrens konsumiert werden kann und ausschließlich zur Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;
 25. „Tabak zum Selbstdrehen“ bezeichnet Tabak, der zur Herstellung von Zigaretten von Verbrauchern oder Einzelhandelsgeschäften verwendet werden kann;
 26. „Kautabak“ bezeichnet ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;
 27. „Schnupftabak“ bezeichnet ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert werden kann;
 28. „Teer“ bezeichnet ein rohes, wasserfreies, nikotinfreies Rauchkondensat;
 29. „Zigarette“ bezeichnet eine Tabakrolle, die im Rahmen eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und die:
 - im Ist-Zustand geraucht werden kann und keine Zigarre oder Zigarillo ist
 - durch ein einfaches, nicht-industrielles Verfahren in Zigarettenhülsen eingefügt wird,
 - in Zigarettenpapier unter Verwendung eines einfachen, nichtindustriellen Verfahrens eingewickelt wird;
 30. „Zigarre“ oder „Zigarillo“ bezeichnet eine Tabakrolle, die über einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann und die:
 - mit einer äußeren Umhüllung aus Tabak bedeckt;
 - mit einer gestopften Mischung gefüllt und mit einer äußeren Umhüllung der normalen Farbe einer Zigarre, aus rekonstituiertem Tabak, die das Erzeugnis vollständig bedeckt, gegebenenfalls einschließlich des Filters, jedoch nicht das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück, wenn das Gewicht der Einheit, ohne Filter oder Mundstück, mindestens 2,3 g und nicht mehr als 10 g beträgt und der Umfang von mindestens einem Drittel der Länge mindestens 34 mm beträgt;
 31. „Suchtpotenzial“ bezeichnet das pharmakologische Potenzial eines Stoffes, Abhängigkeit zu verursachen, einen Zustand, der die Fähigkeit einer Person, ihr Verhalten zu kontrollieren, beeinträchtigt, typischerweise durch Auslösen einer Belohnung oder einer Linderung von Entzugserscheinungen oder beides;
 32. „Toxizität“ bezeichnet den Grad, in dem ein Stoff schädliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann, einschließlich Wirkungen, die im Laufe der Zeit auftreten, in der Regel durch wiederholten oder kontinuierlichen Konsum oder Exposition;



33. „Gesundheitswarnung“ bezeichnet einen Warnhinweis über die schädlichen Auswirkungen eines Produkts auf die menschliche Gesundheit oder andere unerwünschte Folgen seines Konsums, einschließlich Warnhinweise in Textform, kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise, allgemeiner Warnhinweise und Informationsmitteilungen;
34. „kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweis“ bezeichnet einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis, der aus einer Kombination aus einem Warnhinweis in Textform und einem entsprechenden Foto oder einer entsprechenden Abbildung gemäß dieser Richtlinie besteht;
35. „Fernabsatz“ bezeichnet jede Form des Fernabsatzes, einschließlich des grenzüberschreitenden Verkaufs an Verbraucher oder Verkäufer von oder nach Luxemburg;
36. „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder ein Produkt entworfen oder hergestellt hat und dieses Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet;
37. „Einführer von Tabak“ bezeichnet den Eigentümer oder eine Person, die das Recht auf Verfügung über Tabak oder verwandte Erzeugnisse hat, die in das Gebiet der Union verbracht wurden;
38. „Einzelhandelsniederlassung“ bezeichnet jede Verkaufsstelle, in der Tabakerzeugnisse auch von einer natürlichen Person in Verkehr gebracht werden;
39. „Nikotin“ bezeichnet Nikotinalkaloide und Nikotinsalze;
40. „Erhitzer“ bezeichnet jedes Produkt oder Bestandteil davon, das für den Konsum oder die Verwendung eines neuen Tabakerzeugnisses erforderlich ist.

Artikel 3a.

(1) Die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, den Gesundheitsbehörden (im Folgenden „die Behörden“) eine Liste aller bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Zutaten und ihrer Mengen in absteigender Reihenfolge des Gewichts jeder im Tabakerzeugnis enthaltenen Zutat sowie der Gehalte an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid zu übermitteln.

Die Hersteller oder Importeure unterrichten die Behörden auch, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so geändert wird, dass die nach diesem Artikel übermittelten Informationen beeinträchtigt werden.

Für ein neuartiges oder verändertes Tabakerzeugnis sind die nach diesem Artikel erforderlichen Angaben vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses vorzulegen.

(2) Der in Absatz 1 genannten Liste ist eine Erklärung beigefügt, die Informationen über den Status der Inhaltsstoffe im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 enthält, toxikologische Daten, Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher, Suchtpotenzial der Inhaltsstoffe, den Grund für die Verwendung der Inhaltsstoffe sowie eine allgemeine Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer



Eigenschaften.

(3) Die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen stellen den Behörden interne und externe Studien über den Markt und die Präferenzen von Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und derzeitiger Raucher, in Bezug auf Inhaltsstoffe und Emissionen sowie Zusammenfassungen von Studien zur Einführung neuer Produkte zur Verfügung. Vor Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres erklären sie den Behörden ihr Verkaufsvolumen für das Vorjahr nach Marke und Art, ausgedrückt in der Anzahl der Zigaretten/Zigarren/Zigarillos oder Kilogramm.

(4) Spätestens 18 Monate nach Aufnahme eines Zusatzstoffs in die gemäß dem Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 erstellte Prioritätenliste legen Hersteller und Importeure den Behörden die eingehenden Studien zu diesem Zusatzstoff vor.

Zweck der in Absatz 1 genannten Studien ist es, für jeden Zusatzstoff zu prüfen, ob er:

a) zur Toxizität oder zum Suchtpotenzial der betreffenden Erzeugnisse beiträgt und ob dies zu einem signifikanten oder messbaren Anstieg der Toxizität oder des Suchtpotenzials eines der betreffenden Erzeugnisse führt;

b) einen charakteristischen Geschmack erzeugt;

c) die Inhalation oder Absorption von Nikotin erleichtert; oder

d) zur Bildung von Stoffen mit CMR-Eigenschaften führt - und in welchen Mengen - und ob dies die Wirkung einer signifikanten oder messbaren Erhöhung der CMR-Eigenschaften eines der betreffenden Erzeugnisse hat.

(4a) Bei diesen Studien ist die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Erzeugnisse zu berücksichtigen und insbesondere die Emissionen zu untersuchen, die sich aus dem Verbrennungsprozess mit dem betreffenden Zusatzstoff ergeben. Außerdem ist dabei auch die Wechselwirkung dieses Zusatzstoffes mit anderen Inhaltsstoffen der betroffenen Produkte zu untersuchen. Hersteller oder Importeure, die denselben Zusatzstoff in ihren Tabakerzeugnissen verwenden, können eine gemeinsame Studie durchführen, wenn sie diesen Zusatzstoff in einer vergleichbaren Produktzusammensetzung verwenden.

(4b) Die Hersteller oder Importeure erstellen einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien. Dieser Bericht hat eine Zusammenfassung sowie eine detaillierte Darstellung der den Zusatzstoff betreffenden verfügbaren wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu beinhalten und muss die internen Daten über dessen Wirkungen zusammenfassen. Die Behörden können von Herstellern und Importeuren zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff anfordern. Diese zusätzlichen Informationen stellen einen integralen Bestandteil des Berichts dar.

(4c) Die Behörden können den Bericht gemäß Absatz 4b bewerten, der von einer unabhängigen wissenschaftlichen Stelle bewertet wird, insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Methodik und Schlussfolgerungen.

Für jede Bewertung gemäß Absatz 1 ist eine Gebühr in Höhe von 5 000 EUR zu entrichten. Diese Gebühr ist per Zahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto der Registrierungs- und Domänenverwaltung zu



entrichten, zusammen mit einer Angabe der Identität des Antragstellers und dem Zweck der Zahlung oder Überweisung.

(4d) Kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Gesetz vom 9. August 2018 in der geänderten Fassung über eine Beihilferegelung für kleine und mittlere Unternehmen sind von den Verpflichtungen aus diesem Artikel ausgenommen, wenn ein Bericht über diesen Zusatzstoff von einem anderen Hersteller oder Importeur erstellt wird.

(5) Die Hersteller und Importeure müssen angeben, welche der Informationen, die sie gemäß Absatz 1 zur Verfügung stellen, ihrer Ansicht nach unter die Geschäftsgeheimnisse fallen.

(6) Bei anderen Stoffen als Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid, die von Zigaretten emittiert werden, und für Stoffe, die von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten emittiert werden, geben die Hersteller und Importeure die zur Messung der Emissionen verwendeten Methoden an.

Artikel 3b.

(1) Die Kennzeichnung von Einheitspackungen und Außenverpackungen sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen keine Elemente oder Merkmale enthalten, die:

a) Tabakerzeugnisse oder deren Konsum fördern oder ermutigen, indem falsche Eindrücke über die Merkmale, Gesundheitsauswirkungen, Risiken oder Emissionen geschaffen werden, die Etiketten dürfen keine Angaben zum Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt des Tabakerzeugnisses enthalten;

b) den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere ist oder darauf abzielt, die Wirkung bestimmter schädlicher Rauchbestandteile zu verringern, oder dass es vitalisierende, energetische, heilende, verjüngende, natürliche, organische Eigenschaften oder andere Vorteile für die Gesundheit oder die Lebensweise hat;

c) sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;

d) einem Lebensmittel oder einem kosmetischen Mittel ähneln;

e) den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine bessere biologische Abbaubarkeit oder andere Umweltvorteile aufweist.

(2) Die Einheitspackungen und Außenverpackungen dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile bieten, indem gedruckte Gutscheine, die Rabatte, kostenlose Verteilung, Zwei-für-Eins- oder ähnliche Angebote anbieten, einbezogen werden.

(3) Die Verkaufsautomaten für Tabak und Tabakerzeugnisse gemäß Artikel 9 Absatz 3 müssen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 und in Artikel 4 Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen. Grafische Darstellungen an Verkaufsautomaten für Tabak und Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen sind verboten.

Artikel 4.

(1) Jede Einheitspackung und alle äußeren Verpackungen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Wasserpfeifentabak und Erzeugnisse, die der Definition neuartiger Tabakerzeugnisse entsprechen tragen



eine allgemeine Warnung, eine Informationsmitteilung und kombinierte Gesundheitswarnungen. Jede Einheitspackung und alle Umverpackungen eines Rauchtabakerzeugnisses, ausgenommen Zigaretten, Rolltabak, Wasserpfeifentabak und Erzeugnisse, die der Definition neuartiger Tabakerzeugnisse entsprechen, tragen eine allgemeine Warnung und einen spezifischen Warnhinweis.

Der Inhalt des allgemeinen Warnhinweises, der Informationsmitteilungen, der spezifischen Warnhinweise und der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise, der verwendeten Sprachen, der Druck- und Darstellungsmethoden sowie der Oberfläche der verschiedenen Verpackungseinheiten und der Außenverpackung gemäß Absatz 1, für die die Warnhinweise und Meldungen gelten, sind in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

(2) Die Höchstgehalte an Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt, die auch die Methoden zur Messung dieser Emissionen festlegt.

Die in Absatz 1 genannten Emissionsmessungen werden vom Nationalen Gesundheitslabor oder von einem vom Gesundheitsminister zugelassenen Labor überprüft. Diese Laboratorien, die nicht der Tabakindustrie angehören und weder direkt noch indirekt von ihr kontrolliert werden, werden von den Behörden kontrolliert. Eine großherzogliche Verordnung legt die Bedingungen für die Zulassung und Inspektion dieser Laboratorien fest.“

Artikel 4g.

(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind verpflichtet, den Behörden eine Mitteilung über ein solches Erzeugnis zu übermitteln, das sie in Verkehr bringen wollen.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 ist sechs Monate vor dem geplanten Inverkehrbringen in elektronischer Form einzureichen. Für jede wesentliche Änderung des Produkts muss eine neue Mitteilung eingereicht werden.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält die folgenden Informationen, je nachdem, ob es sich um eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter handelt:

a) Name und Kontaktdaten des Herstellers, einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person innerhalb der Union und gegebenenfalls des Einführers in die Union;

b) eine Liste aller Bestandteile des Produkts und der Emissionen, die sich aus der Verwendung dieses Produkts nach Marke und Art und Menge ergeben;

c) toxikologische Daten über die Inhaltsstoffe und Emissionen des Produkts, auch wenn sie erhitzt werden, insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher beim Einatmen und unter Berücksichtigung etwaiger Suchtwirkungen;

d) Angaben zu Nikotindosen und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen;

e) eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich des Öffnungs- und Nachfüllmechanismus der elektronischen Zigaretten- oder Nachfüllbehälter;



f) eine Beschreibung des Produktionsprozesses, einschließlich der Frage, ob es sich um die Serienproduktion handelt, und eine Erklärung, dass der Produktionsprozess die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Artikels gewährleistet;

g) eine Erklärung, dass der Hersteller und der Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses tragen, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet wird;

h) Nachweis der Zahlung der in Absatz 4 genannten Gebühr.

(4) Für jede Mitteilung gemäß Absatz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 5 000 EUR fällig.

Diese Gebühr ist per Zahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto der Registrierungs- und Domänenverwaltung zu entrichten, zusammen mit einer Angabe der Identität des Antragstellers und dem Zweck der Zahlung oder Überweisung.

(5) Halten die Behörden die vorgelegten Informationen für unvollständig, so können sie ihre Ergänzung beantragen.

(6) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern legen den Behörden jährlich Folgendes vor:

a) umfassende Daten zu Verkaufsmengen, nach Markennamen und Art des Erzeugnisses;

b) Informationen zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen, Nichtraucher und der Haupttypen aktueller Nutzer;

c) die Verkaufsart der Produkte;

d) Zusammenfassungen aller in Bezug auf das Vorstehende durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung davon.

Die Behörden überwachen die Marktentwicklungen in Bezug auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, einschließlich aller Nachweise dafür, dass ihre Verwendung ein Tor zur Nikotinsucht und letztlich zum traditionellen Tabakkonsum bei jungen Menschen und Nichtrauchern darstellt.

(7) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern richten ein System zur Erhebung von Informationen über vermutete nachteilige Auswirkungen dieser Produkte auf die menschliche Gesundheit ein und halten dieses System aufrecht.

Ist ein Wirtschaftsakteur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass in seinem Besitz befindliche elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die zum Inverkehrbringen bestimmt sind oder in Verkehr gebracht werden sollen, unsicher, nicht von guter Qualität sind oder nicht mit diesem Gesetz übereinstimmen, so trifft dieser Wirtschaftsakteur unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des betreffenden Produkts zu gewährleisten, es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.



In solchen Fällen ist der Wirtschaftsakteur verpflichtet, die Behörden unverzüglich zu unterrichten und insbesondere die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, die ergriffenen Korrekturmaßnahmen und die Ergebnisse dieser Korrekturmaßnahmen anzugeben.

Die Behörden können von den Wirtschaftsakteuren zusätzliche Informationen zu allen Aspekten der Sicherheit und Qualität oder etwaigen unerwünschten Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern anfordern.

(8) Auf Ersuchen der Kommission oder der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten stellen die Behörden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung.

Stellen die Behörden fest oder haben begründete Gründe zu der Annahme, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, obwohl sie diesem Artikel entsprechen, ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, ergreifen sie geeignete vorläufige Maßnahmen.

Sie unterrichten die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und übermitteln alle ihr vorliegenden zweckdienlichen Informationen.

Artikel 4h.

(1) Die nikotinhaltige Flüssigkeit darf nur in bestimmten Nachfüllbehältern mit einem Höchstvolumen von 10 ml, in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkartuschen in Verkehr gebracht werden. Patronen oder Tanks dürfen 2 ml nicht überschreiten.

(2) Die nikotinhaltige Flüssigkeit enthält nicht mehr als 20 mg Nikotin pro Milliliter.

(3) Die nikotinhaltige Flüssigkeit darf keine der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben c bis g aufgeführten Zusatzstoffe enthalten.

(4) Bei der Herstellung der nikotinhaltigen Flüssigkeit werden nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet. Andere Stoffe als die in Artikel 4g Absatz 3 Buchstabe b genannten Inhaltsstoffe dürfen in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur in Spuren enthalten sein, wenn diese Spuren während der Herstellung technisch unvermeidbar sind.

(5) Außer Nikotin dürfen in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur Zutaten verwendet werden, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit in erhitzter oder nicht erhitzter Form darstellen.

(6) Der Nikotingehalt wird bei normaler Nutzung durch die elektronischen Zigaretten gleichmäßig dosiert.

(7) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sind kinder- und manipulationssicher, sind vor Bruch und Leckage geschützt und verfügen über einen Mechanismus, der das Nachfüllen ohne Leckage gewährleistet. Sie müssen vor Bruch und Leckagen geschützt sein und mit einer Einrichtung ausgestattet sein, um sicherzustellen, dass sie beim Nachfüllen nicht austreten.

(8) Eine großherzogliche Verordnung kann die technischen Normen für den Nachfüllmechanismus gemäß Absatz 7 festlegen.



(...)

Artikel 7.

(1) Das Inverkehrbringen, der Verkauf, der Vertrieb oder das unentgeltliche Angebot, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf und die Einfuhr zu kommerziellen Zwecken von Tabak zum oralen Gebrauch sind verboten.

(2) Das Inverkehrbringen, der Verkauf, der Vertrieb oder das freie Angebot von Einheitspackungen von weniger als zwanzig **und mehr als fünfzig** Zigaretten, sowie Behälter von weniger als dreißig **und mehr als tausend** Gramm Tabak zum Selbstdrehen sind, unabhängig von ihrer Verpackung, verboten.

(2a) Die Anzahl der Zigaretten pro Einheitspackung muss der 5-teiligen Multiplikatorbedingung entsprechen. Die Mengen an Einheitspackungen für Tabak zum Selbstdrehen werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

(3) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse kostenlos zu vermarkten, zu verkaufen, zu vertreiben oder anzubieten, die:

a) einen besonderen charakteristischen Geschmack enthalten;

b) jegliche technischen Vorrichtungen zur Änderung des Geruchs oder Geschmacks von Tabakerzeugnissen oder deren Verbrennungsintensität enthalten;

c) Vitamine oder andere Zusatzstoffe enthalten, die darauf hindeuten, dass ein Tabakerzeugnis gesundheitliche Vorteile hat oder dass seine Gesundheitsrisiken verringert wurden;

d) Koffein, Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien enthalten, die mit Energie und Vitalität verbunden sind;

e) Zusatzstoffe enthalten, die den Rauchemissionen Farbeigenschaften verleihen;

f) Zusatzstoffe enthalten, die das Einatmen oder die Aufnahme von Nikotin erleichtern;

g) Zusatzstoffe enthalten, die ohne Verbrennung krebserregende, erbgutverändernde oder Reproduktionstoxizitätseigenschaften aufweisen;

h) Aromen in einem ihrer Bestandteile enthalten, wie Filter, Papier, Verpackungen und Kapseln, oder technische Vorrichtungen, die eine Änderung des Geruchs oder Geschmacks der betreffenden Tabakerzeugnisse oder ihrer Verbrennungsintensität ermöglichen. Filter, Papier und Kapseln dürfen keinen Tabak oder Nikotin enthalten.

Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, **Zigarren, Zigarillos, neue Tabakerzeugnisse** und Tabak zum Selbstdrehen sind von den in den Buchstaben a und h genannten Verboten ausgenommen.

Artikel 8.

(1) Hersteller und Importeure von neuartigen Tabakerzeugnissen **und Erhitzern** der Direktion sechs Monate vor dem geplanten Inverkehrbringen dieser Produkte eine Mitteilung übermitteln. Diese Mitteilung ist auf elektronischem Wege zu übermitteln. Ihm ist eine ausführliche Beschreibung des



betreffenden neuartigen Tabakerzeugnisses und seiner Gebrauchsanweisung beizufügen. Die Behörden stellen der Europäischen Kommission die gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

a) die Liste aller Inhaltsstoffe sowie deren Mengen, die bei der Herstellung des neuartigen Tabakerzeugnisses verwendet werden, sowie deren Emissionen und Mengen gemäß Artikel 4;

b) die verfügbaren wissenschaftlichen Studien über die Toxizität, die Suchtwirkung und die Attraktivität des neuen Erzeugnisses auf Tabakbasis, insbesondere in Bezug auf dessen Inhaltsstoffe und Emissionen;

c) die verfügbaren Studien, deren Zusammenfassung sowie Marktanalysen zu den Vorlieben der unterschiedlichen Verbrauchergruppen, Jugendliche und derzeitige Raucher inbegriffen;

d) andere verfügbare und relevante Informationen, einschließlich einer Nutzen/Risiko-Analyse des Erzeugnisses, seiner zu erwartenden Auswirkungen auf die Beendigung des Tabakkonsums, seiner zu erwartenden Auswirkungen auf dessen Beginn sowie die voraussichtliche Wahrnehmung der Verbraucher.

e) Nachweis der Zahlung der in Absatz 4 vorgesehenen Gebühr.

(3) Die Hersteller und Importeure neuer Tabakerzeugnisse übermitteln den Behörden alle neuen oder aktualisierten Informationen über Studien, Forschung und sonstigen Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b bis d. Die Behörden können Hersteller oder Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse auffordern, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen.

(4) Für jede Mitteilung gemäß Absatz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 5 000 EUR fällig. Diese Gebühr ist per Zahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto der Registrierungs- und Domänenverwaltung zu entrichten, zusammen mit einer Angabe der Identität des Antragstellers und dem Zweck der Zahlung oder Überweisung.

(5) Das Inverkehrbringen neuartiger Tabakerzeugnisse bedarf einer vorherigen Genehmigung, die der Minister auf Anraten der Behörden erteilt.

(...)

Artikel 10.

Verstöße gegen die Artikel 3, 3a Absatz 1, Artikel 3b, 4a Absatz 1, Artikel 4b Absatz 5, Artikel 4d, 4e, 4f, 4g Absatz 1, 6 und 7, Artikel 4h und Artikel 7, 8 Absatz 1 und Artikel 9 dieses Gesetzes sowie Verstöße gegen die nach den Artikeln 4 und 4e zu erlassenden großherzoglichen Verordnungen werden mit einer Geldbuße von 251 EUR bis 50 000 EUR geahndet.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 4a Absatz 2 und Artikel 6 dieses Gesetzes wird mit einer Geldstrafe zwischen 25 und 250 EUR geahndet.

Ein Betreiber einer der in Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe a, Absatz 17 und 18 genannten Betriebe oder eine in ihrem Namen handelnde Person, die absichtlich die Einhaltung des Verbots des genannten Artikels durch den Betrieb nicht gewährleistet, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 251 bis 1 000 EUR bestraft. Die gleiche Strafe gilt für jeden Betreiber oder jede Person, die im Auftrag eines Betreibers



handelt, der in einem Betrieb einen Raucherraum installiert, der eindeutig als Raucherraum ausgewiesen ist, der jedoch nicht die in Absatz 3 des genannten Artikels festgelegten Anforderungen erfüllt.

Im Falle einer wiederholten Straftat innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung können die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Geldbußen auf das Doppelte des Höchstbetrags erhöht werden.

Die Bestimmungen des Buches 1 des Strafgesetzbuches und der Artikel 130-1 bis 132-1 des Strafgesetzbuches gelten für die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 10a.

„(1) Unbeschadet des Artikels 10 des Strafgesetzbuches werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung mit einem Rang eines Brigadegenerals oder höher untersucht und festgestellt. Die genannten Beamten können die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüfen.“

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel haben die genannten Zoll- und Verbrauchsteuerbeamten den Status von Justizpolizeibeamten. Sie halten die Verstöße in entsprechenden Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

(3) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit leisten sie vor dem in Zivilsachen zuständigen luxemburgischen Bezirksgericht den folgenden Eid: „ Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen.“

(4) Die in diesem Artikel genannten Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung müssen sich in Bezug auf die Ermittlung und Aufdeckung von Straftaten, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Durchführungsverordnungen einer besonderen Berufsausbildung unterzogen haben. Das Programm und die Dauer der Ausbildung sowie die Bewertungsverfahren werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Artikel 11.

Im Falle von Verstößen Straftaten, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 4a Absatz 2 und Artikel 6 strafbar sind, können Geldbußen von Beamten der Großherzoglichen Polizei verhängt werden, die zu diesem Zweck vom Generaldirektor der Großherzoglichen Polizei ermächtigt wurden, und von Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, die zu diesem Zweck vom Direktor der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung ermächtigt wurden.

Die Geldbuße unterliegt entweder der Bedingung, dass der Täter sich bereit erklärt, den fälligen Betrag unverzüglich an die vorqualifizierten Beamten zu zahlen, oder, wenn die Geldbuße am Ort der Begehung der Straftat nicht eingezogen werden kann, diese innerhalb der durch die Ladung gesetzten Frist zu zahlen. Im letzteren Fall kann die Zahlung bei der Großherzoglichen Polizeibehörde, der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde oder durch Überweisung auf das in derselben Ladung angegebene Post- oder Bankkonto erfolgen.



Die Geldstrafe wird durch einen ordentlichen Bußgeldbescheid ersetzt:

1. wenn der Zuwiderhandelnde nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt hat;
2. wenn der Zuwiderhandelnde erklärt, dass er nicht bereit ist oder nicht in der Lage ist, die Geldstrafe(n) zu zahlen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig war.

Der Betrag der Geldbuße und die Zahlungsarten werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt, in der auch die Modalitäten für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden.

Etwaige Mahnkosten sind integraler Bestandteil der Geldbuße.

Der mit einer Geldbuße zu erhebende Betrag darf die in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehene Höchststrafe nicht überschreiten.

Die Zahlung der Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Verstoßes zuzüglich etwaiger in Unterabsatz 5 dieses Absatzes vorgesehener Kosten setzt alle gerichtlichen Schritte ein.

Wird die Gebühr nach Ablauf dieser Frist entrichtet, so wird sie im Falle eines Freispruchs zurückerstattet und von der Geldbuße abgezogen.